

TOP-THEMA

Compliance-Verstöße aufdecken

ANONYMITÄT RECHTLICH NICHT GEWÄHRLEISTET. Unternehmensbezogene Straftaten und Compliance-Verstöße können auch durch ausgefeilte Compliance-Management-Systeme nicht vollständig verhindert werden. Daher kommt der Aufdeckung von Compliance-Verstößen durch anonyme Hinweise von Mitarbeitern des Unternehmens oder durch unternehmensfremde Personen in der Praxis eine wichtige Bedeutung zu. **Daniel Kaiser**, Rechtsanwalt bei **CMS Hasche Sigle**, kommentiert im Folgenden das gängige Verfahren der internen Ermittlung von Compliance-Verstößen sowie die Schwierigkeit, Hinweisgebern Anonymität zu gewährleisten.

Es existieren unterschiedliche Systeme und Möglichkeiten der Kommunikation des Unternehmens mit dem potenziellen Hinweisgeber. In der Praxis ist mittlerweile am häufigsten das Modell des Ombudsmanns anzutreffen. Hier wird meist ein externer Rechtsanwalt durch ein Unternehmen damit beauftragt, als Schnittstelle zwischen Unternehmen und Hinweisgeber zu fungieren. Der Rechtsanwalt nimmt Hinweise über unternehmensbezogene Straftaten, z. B. Korruption, Insidergeschäfte oder Untreue, entgegen, filtert diese und leitet sie in der Regel anonym an das Unternehmen, z. B. den Compliance-Officer weiter. Häufig wird dem Hinweisgeber die Wahrung seiner Anonymität zugesichert. Wie das **Landgericht Bochum** kürzlich entschieden hat, kann dieses Versprechen aber nicht in jedem Fall gehalten werden.

Beschlagnahme von Unterlagen bei Ombudsfrau

In dem vom Landgericht Bochum entschiedenen Fall setzte das betroffene Unternehmen eine Rechtsanwältin als Ombudsfrau ein, um Hinweise auf Compliance-Verstöße entgegenzunehmen. Ein Hinweisgeber übermittelte der Ombudsfrau eine anonyme Anzeige mit schweren Untreuevorwürfen gegen den Geschäftsführer des Unternehmens. Die Staatsanwaltschaft erwirkte einen Durchsuchungsbeschluss für die Räumlichkeiten der Ombudsfrau und beschlagnahmte die anonyme Anzeige. Im Ergebnis gab das Landgericht der Staatsanwaltschaft Recht. Im Kern begründete das Gericht die Beschlagnahmefähigkeit der Unterlagen bei der Ombudsfrau damit, dass zwischen der Ombudsfrau und dem Hinweisgeber weder eine Mandatsbeziehung noch ein mandatsähnliches Vertrauensverhältnis bestanden habe. Im entschiedenen Fall wurde die Ombudsfrau, wie in der Praxis regelmäßig der Fall, durch das Unternehmen beauftragt. Zwischen dem Hinweisgeber und der Ombudsfrau bestand keine Mandatsbeziehung.

Kein mandatsähnliches Vertrauensverhältnis

An das Vorliegen eines mandatsähnlichen Vertrauensverhältnisses sind nach der Entscheidung hohe Anforderungen zu stellen. Diese seien vorliegend nicht erfüllt gewesen. Der im Strafverfahren nicht beschuldigte und auch strafrechtlich nicht gefährdete Hinweisgeber sei gerade nicht in der

Situation gewesen, sich ohne Furcht vor strafrechtlicher Verfolgung anwaltlichen Beistands bedienen zu müssen. Auch die Zusicherung einer vertraulichen Behandlung durch die Rechtsanwältin im Hinblick auf die in ihrer Funktion als Ombudsfrau erlangten Informationen genüge für die Annahme eines mandatsähnlichen Vertrauensverhältnisses zu dem anonymen Hinweisgeber nicht.

Auswirkungen für die Praxis

Der Entscheidung kommt eine wichtige Bedeutung im Hinblick auf die Ausgestaltung von Hinweisgeber- und Ombudsmann-Systemen zu. Ein Kernbestandteil von Ombudsmann-Systemen besteht bislang in der Zusicherung der Anonymität oder der vertraulichen Behandlung gegenüber dem Hinweisgeber. Diese Zusicherung kann das Unternehmen und der durch das Unternehmen als Ombudsmann eingesetzte Rechtsanwalt nach der Entscheidung des Landgerichts Bochum nicht mehr uneingeschränkt geben. Ein Schutz der Anonymität des Hinweisgebers könnte zwar theoretisch durch ein mandatsähnliches Vertrauensverhältnis zwischen dem Ombudsmann und dem Hinweisgeber gewährleistet werden. Dies scheidet in der Praxis aber in der Regel aus, da der Ombudsmann vom Unternehmen beauftragt und in dessen Interesse tätig wird. Es ist zu befürchten, dass sich infolge der Entscheidung potenzielle Hinweisgeber gegen eine anonyme Anzeige entscheiden. Damit würde die Bedeutung von Ombudsmann- und Hinweisgeber-Systemen, die bislang ein wichtiger Bestandteil wirksamer und funktionierender Compliance-Systeme sind, abnehmen. ■

Latham & Watkins berät Ferrari

KOOPERATION BEI FINANZDIENSTLEISTUNGEN — Die internationale Wirtschaftskanzlei **Latham & Watkins LLP** hat **Ferrari Financial Services S.p.A.** bei der Veräußerung einer Mehrheitsbeteiligung an ihrem Tochterunternehmen **Ferrari Financial Services GmbH** an die **FCA Bank S.p.A.** beraten. In dem dadurch neu entstandenen Joint Venture bündeln die Vertragspartner künftig ihre Automobil-Finanzdienstleistungen für Ferrari Kunden auf europäischer Ebene.

Ferrari Financial Services ist die Finanzierungsgesellschaft von Ferrari und bietet Leasing, Finanzierungen und andere damit verbundene Premiumleistungen für Fahrzeugtypen der Marke Ferrari. Die FCA Bank ist ebenfalls hauptsächlich im Bereich der Finanzdienstleistungen im automobilen Sektor tätig und ein Joint Venture zwischen **Fiat Chrysler Automobiles Italy S.p.A.** und **Crédit Agricole Consumer Finance S.A.**

Das **Latham & Watkins**-Team hat Ferrari sowohl bei den steuerrechtlichen als auch den gesellschaftsrechtlichen Anforderungen beraten. Die Federführung übernahmen dabei die beiden Partner **Thomas Fox** (Steuerrecht, München) und **Markus Krüger** (Corporate/M&A, Frankfurt) sowie **Natalie Daghes** (Corporate/M&A, Düsseldorf). Unterstützt wurde das Trio von Partner **Christian Jahn** (Bank- und Finanz- ►

recht, München) und den beiden Counsels **Stefan Wirsch** (Corporate/M&A) und **Thies Deike** (IP, beide Frankfurt). ■

Clifford Chance wickelt Erwerb von Radeberger-Immobilien ab

„VELA-PORTFOLIO“ WECHSELT BESITZER — Clifford Chance hat zwei Investoren beim Erwerb eines Immobilienportfolios von dem Brauereiuunternehmen **Radeberger** beraten. Die erworbenen Objekte des „VELA-Portfolios“ befinden sich vorrangig in attraktiven Innenstadtlagen in Frankfurt am Main und Mainz. Es handelt sich um die größte Transaktion des laufenden Jahres im Segment Wohn- und Geschäftshäuser im Rhein-Main-Gebiet. Über den Kaufpreis für die 19 Wohn- und Geschäftshäuser wurde Stillschweigen vereinbart.

Das Clifford Chance-Team wurde in dieser Angelegenheit geleitet von Partner **Gerold M. Jaeger** und setzte sich aus den Transaktionsanwälten **Anja Roth**, **Magda Pawela-Häusler** (beide Real Estate) und **Laura Lamster** sowie Partner **Thorsten Sauerhering** (beide Tax, alle Frankfurt) zusammen. ■

Ashurst für SEB tätig

FINANZIERUNG DES KAUFPREISES — Ashurst hat die **SEB AG** als alleinige Kreditgeberin bei der Finanzierung des Erwerbs der **Cherry GmbH** durch die in Hamburg ansässige Unternehmer-Beteiligungsgesellschaft **Genui** beraten. Verkäufer des Herstellers für Computereingabegeräte ist der Technologiekonzern **ZF Friedrichshafen**. Die Übernahme ist vollzogen worden. Über den Kaufpreis und das Finanzierungsvolumen haben die Parteien Stillschweigen vereinbart.

Das Ashurst-Team wurde angeführt von Finance-Partnerin **Anne Grewlich** und Finance-Counsel **Oliver K. Hahnel**. ■

Cleary Gottlieb begleitet Furukawa Electric bei Joint Venture

MEHR KNOW-HOW FÜR DIE AUTOMOBILINDUSTRIE — Cleary Gottlieb berät **Furukawa Electric Co., Ltd.** beim Joint Venture mit **Essex Magnet Wire**, einem Unternehmen der **Superior Essex Inc.**, spezialisiert auf die Herstellung von Kabelprodukten einschließlich Lackdraht (magnet wire) für die Automobilindustrie und andere kommerzielle und industrielle Märkte. Furukawa Electric ist als Hersteller von Glasfaser-, Plastik- und Metallprodukten u. a. in den Geschäftsfeldern Telekommunikation, Automobile und Maschinenbau tätig.

Das Joint Venture **Essex Furukawa Magnet Wire Europe** mit Sitz in Bad Arolsen wird zur Herstellung, Vermarktung und zum Vertrieb eines neuartigen Hochspannungs-Wickeldrahts vorrangig zur Verwendung in der Automobilindustrie im Europäischen Wirtschaftsraum dienen. Die Transaktion bedarf

allerdings noch der Genehmigung durch die Kartellbehörden.

Das Team von Cleary Gottlieb wird von Partner **Oliver Schröder** (Corporate/M&A, Frankfurt) und Counsel **Tilman Kuhn** (Kartellrecht, Köln) geführt. Beratend zur Seite stehen ihnen die Anwälte **Michael Mayr** (Kartellrecht, Köln) und **Jens Hafemann** (Gesellschaftsrecht/Steuerrecht, Frankfurt). ■

TRANSFERMARKT

Gleiss Lutz nimmt zum 1. Januar 2017 mit **Martin Viciano Gofferje** (Gesellschaftsrecht/M&A, Berlin) und **Christian von Köckritz** (Kartellrecht, Brüssel) zwei neue Partner auf. Gofferje hat in den vergangenen Jahren Mandanten bei komplexen nationalen und grenzüberschreitenden M&A-Transaktionen begleitet und berät darüber hinaus zum allgemeinen Gesellschaftsrecht und Kapitalmarktrecht. Von Köckritz ist Experte im deutschen und europäischen Kartellrecht. Sein Beratungsprofil umfasst u. a. die Europäische Fusionskontrolle, Kartellbußgeldverfahren und Vertriebskartellrecht sowie das EU-Beihilferecht und das allgemeine Europarecht. Zudem führt Gleiss Lutz das organische Wachstum der Kanzlei in wichtigen Bereichen fort und ernennt **Ines Bodenstein** (Kartellrecht), **Matthias Gärtner** (Gesellschaftsrecht/M&A), **Carsten Klöppner** (Kartellrecht, alle Stuttgart), **Christian Mencke** (Gesellschaftsrecht/M&A, Hamburg) und **Andreas von Medem** (Arbeitsrecht, Stuttgart) als Counsel. + + + **Simmons & Simmons** expandiert weiter in Deutschland mit dem Zugang von **Michael Knospe**, der zum 15. November 2016 als Partner in die IP-Gruppe eintritt. Knospe kommt von **King & Wood Mallesons**, wo er als Partner tätig war und verstärkt künftig das Münchener Büro der Kanzlei. Knospe ist spezialisiert auf gewerblichen Rechtsschutz und Wettbewerbsrecht in einer Reihe von Branchen, darunter IT, Telekommunikation und Konsumgüter. Mit ihm wechseln auch **Caroline von Nussbaum** und **Massimo Bellitto-Grillo**, die als Counsel bzw. Supervising Associate zu Simmons & Simmons kommen. + + + **Ingo Kleutgens** verstärkt ab sofort das Frankfurter Büro von **Weil, Gotshal & Manges LLP** als Partner im Bereich Steuerrecht. Kleutgens wechselt von **Mayer Brown LLP**, in deren Frankfurter Büro er als Leiter der deutschen Steuerrechtspraxis tätig war. Als Rechtsanwalt und Steuerberater verfügt er über langjährige Erfahrung bei der Beratung nationaler und internationaler Mandanten zu allen steuerlichen Aspekten bei Transaktionen im Gesellschaftsrecht sowie im Bank- und Finanzrecht. Bei Weil wird sich Kleutgens u. a. auf die steuerliche Beratung im Rahmen von grenzüberschreitenden Private Equity- und M&A-Transaktionen konzentrieren. + + + **Hengeler Mueller** verstärkt zum 1. Januar 2017 die Partnerschaft mit fünf neuen Partnern und zwei Counsel aus den eigenen Reihen. **Lucina Berger**, **Daniela Böning**, **Annika Clauss** (alle Frankfurt), **Fabian Quast** (Berlin) und **Martin Ulbrich** (Düsseldorf) steigen dabei in die Partnerebene auf. Zusätzlich werden **Christian Häußler** (Frankfurt) und **Tim Schlösser** (Berlin) zu Counsel der Sozietät ernannt. „Wir freuen uns sehr, die Sozietät in wichtigen Praxisbereichen mit fünf neuen Partnerinnen und Partnern und zwei Counsel weiter zu verstärken“, begrüßen die Co-Managing Partner **Dirk Bliesener** und **Georg Seyfarth** die jüngsten Personalentscheidungen.

Anti-BEPS – alles wird gut?

NEUE STEUERSTRATEGIEN GEFRAGT — Derzeit ringen die Staaten intensiv um eine Neuordnung internationaler Steuerfragen. Auslöser waren Medienberichte über Steuerstrategien von multinational tätigen US-Konzernen und der Wunsch vieler Staaten, als Absatzmärkte stärker an den Gewinnen grenzüberschreitender Transaktionen teilzuhaben. Rechtsanwalt und Steuerberater Michael Schmidt beschreibt, mit welchen Gegenmaßnahmen die OECD- und G20-Staaten auf diese Steuerstrategien – bekannt unter der Abkürzung BEPS („Base Erosion and Profit Shifting“) – reagieren und welche Konsequenzen dadurch dem internationalen Waren- und Dienstleistungsverkehr drohen.

Mittels dieser Steuerstrategien wird – grob gesagt – der steuerpflichtige Gewinn in Hochsteuerländern insbesondere durch Zins- und Lizenzzahlungen an andere Konzerngesellschaften reduziert und in Niedrigsteuerländern erhöht. Somit reduziert sich die Konzernsteuerquote. Weitgehend unbestritten ist, dass diese Steuerstrategien grundsätzlich legal, wenn auch steuerpolitisch nicht erwünscht sind.

Die **OECD-/G20**-Staaten und 17 weitere Länder haben 15 Anti-BEPS-Aktionspunkte entwickelt, die die G20-Staaten am 16. November 2015 gebilligt haben. Diese enthalten 1) Mindeststandards, die verpflichtend umzusetzen sind (neue formale und inhaltliche Anforderungen an die Verrechnungspreisdokumentation einschließlich eines „Country-by-Country-Report“ oder „CbCR“; Mindeststandards für Verständigungsverfahren; Maßnahmen gegen schädliche Steuerpraktiken und den Missbrauch von Doppelbesteuerungsabkommen oder „DBA“); 2) Empfehlungen zur Schaffung eines möglichst einheitlichen internationalen Steuerrechts (Ausweitung der Betriebstättendefinition, Neujustierung des Ortes der „Wertschöpfung“ als dem Ort der Besteuerung; Behandlung hybrider Finanzinstrumente und Gesellschaften, Beschränkung des Zinsabzugs) und 3) „best practices“, deren Einführung empfohlen wird (Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung und zur Offenlegung aggressiver Steuergestaltungen).

Diese Aktionspunkte sollen das internationale Steuerrecht der teilnehmenden Staaten harmonisieren, die grenzüberschreitende (steuerliche) Transparenz stärken, den Aufbau effizienter Steuerverwaltungen in Entwicklungsländern fördern und eine (bessere) Koordination der jeweiligen steuerpolitischen Ziele der einzelnen Staaten erreichen. Inzwischen wird unter Federführung der OECD von mehr als 80 Staaten die Umsetzung der Aktionspunkte vorbereitet. Weitere 19 Staaten haben ihre Mitwirkung in Aussicht gestellt. Diese Umsetzungsempfehlungen müssen dann noch in geltendes Recht durch Anpassung geschlossener DBAs, der Steuergesetze und der Praxis der Finanzverwaltungen umgesetzt werden.

Aus deutscher Sicht sind insb. die Änderungen bei der Bestimmung der Verrechnungspreise und deren Dokumentation einschließlich der Gewinnaufteilung zwischen Stammhaus und Betriebstätte relevant. Künftig ist eine Verrechnungspreisdokumentation dreigeteilt (Master- und Local-File sowie CbCR) und enthält vielfältige zusätzliche Angaben. Ferner favorisiert die OECD die Gewinnaufteilungsmethode. Diese wird bisher von der deutschen Finanzverwaltung abgelehnt. Weiter hat die OECD am 4.7.2016 einen Diskussionsentwurf zur Gewinnaufteilung

bei Betriebstätten vorgelegt. Dieser erweitert den Begriff der Betriebstätte für Zwecke des internationalen Steuerrechts im Vergleich zum bisherigen deutschen Verständnis stark und teilt das Ergebnis zwischen Stammhaus und Betriebstätte abweichend von den derzeit geltenden deutschen Regelungen auf. Künftig dürfte die unternehmerische Tätigkeit sehr viel häufiger zu einer Betriebstätte i. S. d. DBA führen

und dieser ein höherer Gewinnanteil zugeordnet werden, als dies nach derzeitigem deutschem Verständnis bei (ausländischen) Betriebstätten deutscher Unternehmen der Fall ist.

Zwecks einer harmonisierten Umsetzung der Anti-BEPS-Maßnahmen durch die **EU**-Mitgliedsstaaten hat die **EU-Kommission** Ende Januar 2016 das sog. „Anti Tax Avoidance Package“, bestehend insb. aus dem Entwurf zur Änderung der EU-Amtshilferichtlinie und dem Entwurf einer „Anti Tax Avoidance Directive“ („ATAD“), vorgestellt. Inzwischen hat der **EU-Finanzminister (ECOFIN)** die Änderung der EU-Amtshilferichtlinie (automatischer Informationsaustausch auch bzgl. des CbCR) und ATAD beschlossen. Ein entsprechender Gesetzentwurf der **Bundesregierung** liegt bereits vor. Weitere Entwicklungen auf der OECD-Ebene werden zu entsprechenden Nacharbeiten auf EU-Ebene und somit auch auf deutscher Ebene führen. Die Zeit hierfür wird knapp. Das CbCR soll bereits für nach dem 31.12.2015 beginnende Wirtschaftsjahre gelten, während die sonstigen neuen Anforderungen an die Verrechnungspreisdokumentation erst ab dem 1. Januar 2017 gelten sollen.

Auch Vertreter der deutschen Finanzverwaltung erwarten, dass sich hierdurch das Risiko von Doppel- und Mehrfachbesteuerungen wegen der großen Auslegungsspielräume der Finanzverwaltungen und deren divergierenden steuerpolitischen Interessen deutlich erhöht. Umso bedauerlicher ist, dass sich die Teilnehmerstaaten nicht auf ein verbindlich durch Schiedspruch zu beendendes Verständigungsverfahren einigen konnten. Ein Schiedsverfahren wird bisher nur von 20 Staaten unterstützt. Dies ist bitter, da Unternehmen künftig erhebliche Kosten für zusätzliche Dokumentationen entstehen. Dies trifft nicht nur internationale Konzerne, sondern jedes Unternehmen mit einer Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaft oder einer Betriebstätte im Ausland. Dem möglichst ungehinderten internationalen Waren- und Dienstleistungsverkehr droht künftig auch von der Steuerseite Ungemach. ■



Michael Schmidt
Kanzlei Dr. Schmidt

BGH positioniert sich zu Widerrufsbelehrungen

MEHR KLARHEIT BEI DER RECHTSPRECHUNG — Der „Widerrufsjoker“ hat die Gerichte in den vergangenen zwei Jahren in zahlreichen Verfahren beschäftigt. Hieraus ging eine sehr uneinheitliche Rechtsprechung hervor, ob der von den Kreditinstituten verwendete Belehrungstext den gesetzlichen Anforderungen entsprach. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat jetzt die Gelegenheit genutzt, sich zu zwei unterschiedlich ausgestalteten Fassungen der von den Sparkassen verwendeten Widerrufsbelehrungen zu positionieren. Inwieweit dies zu mehr Rechtssicherheit führt, erläutert Frank van Alen, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht bei SKW Schwarz Rechtsanwälte.

Verbraucher haben in den vergangenen Jahren den „Widerrufsjoker“ ganz überwiegend dafür eingesetzt, bestehende Kreditverträge innerhalb der noch viele Jahre laufenden Zinsbindungsfrist kostenfrei, ohne die Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung, auf das aktuell niedrige Zinsniveau anzupassen oder aber bereits geleistete Vorfälligkeitsentschädigungen von Banken und Sparkassen zurückzufordern. Der Gesetzgeber ist der Prozessflut mit einer Befristung des Widerrufsrechts bis zum 21.06.2016 für Altverträge aus der Zeit vom 01.09.2002 bis 10.06.2010 begegnet, ohne hierdurch Rechtssicherheit für Altfälle zu schaffen. Dies hat sich durch die vier Entscheidungen des **BGH** nun maßgeblich geändert.

Missbrauch und Verwirkung nicht ausgeschlossen

In einem von dem für das Bankrecht zuständigen XI. Zivilsenat des BGH entschiedenen Verfahren ging es um die Frage, ob die Ausübung des Widerrufsrechts bereits deshalb missbräuchlich sei, weil der Kreditnehmer sich damit von den negativen Folgen einer Investitionsentscheidung lösen wollen (Az. XI ZR 501/15). Der Senat verneinte dies mit dem Hinweis, der damalige Gesetzgeber habe das Recht des Verbrauchers zur Ausübung des Widerrufsrechts gerade von dessen mit dem Widerruf verfolgter Intention abgekoppelt, womit sich die Annahme rechtsmissbräuchlichen Verhaltens unter diesen Vorzeichen verbiete. Allerdings käme insbesondere bei bereits beendeten Verbraucherdarlehensverträgen eine Verwirkung des Widerrufsrechts in Betracht, wenn der Kreditgeber darauf vertrauen durfte, das Widerrufsrecht werde vom Darlehensnehmer nicht mehr ausgeübt. In der Sache muss nun das **OLG Hamburg** entscheiden.

Widerrufsbelehrung „stolpert“ über Fußnote

In der zweiten Entscheidung (Az. XI ZR 564/15) befasste sich der BGH mit der Frage, ob die Widerrufsbelehrung den gesetzlichen Anforderungen bzw. inhaltlichen Vorgaben der BGB-Informations-Verordnung (BGB-InfoV) in der im April 2008 gültigen Fassung entsprach. Die Karlsruher Richter bestätigten zunächst noch einmal ihre bisherige Rechtsprechung (XI ZR 349/10), wonach der Hinweis an den Verbraucher, die Frist beginne „frühestens“ mit Erhalt der Belehrung, nicht mit den gesetzlichen Vorgaben des Deutlichkeitsgebotes in Einklang stünde. Dies gelte in gleichem Maße für die der Widerrufsbelehrung hinzugefügte Fußnote „Bitte Frist im Einzelfall prüfen“, denn jene Fußnote lasse den Verbraucher im Unklaren, ob die Länge der Widerrufsfrist möglicherweise variieren könne. Das beklagte Kreditinstitut könne sich auch nicht auf die Gesetz-

lichkeitsfiktion der verwendeten Widerrufsbelehrung berufen, weil diese hinsichtlich der hinzugefügten Fußnote nicht dem damals gültigen Mustertext nach der BGB-InfoV entsprach.

Für die Rückabwicklung des Darlehensvertrages gab der BGH vor, dass die vom Verbraucher auf die von ihm geleisteten Annuitäten beanspruchbare Nutzungsentschädigung sich auf eine Verzinsung von 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszins zu beschränken habe.



Frank van Alen
SKW Schwarz

Nichtzulassungsbeschwerden zurückgewiesen

Zwei Nichtzulassungsbeschwerden von Verbrauchern wies der BGH in dieser Angelegenheit bereits zurück. Gegenstand der Rechtsstreite war eine Widerrufsbelehrung, welcher in Abweichung des von der BGB-InfoV vorgegebenen Mustertextes zwei Fußnoten mit dem Inhalt „Nicht für Fernabsatzgeschäfte“ sowie „Bezeichnung des konkret betroffenen Geschäfts, z. B. Darlehensvertrag vom...“ hinzugefügt waren. Einer der beiden Belehrungstexte enthielt zudem einen Passus über finanzierte Geschäfte, der für den streitgegenständlichen Darlehensvertrag gar nicht einschlägig war. Im letztgenannten Fall (XI ZR 99/16) wies der BGH die Nichtzulassungsbeschwerde ohne Begründung zurück. In dem zweiten Beschluss (XI ZR 309/15) führte der XI. Zivilsenat aus, die vom Kreditinstitut im Belehrungstext ergänzten Fußnoten wären – selbst wenn diese an den Verbraucher gerichtet wären – unbedenklich. Gleiches gelte für die sprachlichen Anpassungen im Belehrungstext.

Fazit

Der BGH hat mit seinen vier Entscheidungen insoweit Klarheit geschaffen, als danach nur die Verwendung der Fußnote „Bitte Frist im Einzelfall prüfen“ eine so schwerwiegende Veränderung des von der BGB-InfoV vorgegebenen Mustertextes darstellt, durch deren Verwendung der Darlehensnehmer nicht hinreichend deutlich über den Beginn der Widerrufsfrist und damit über sein Widerrufsrecht aufgeklärt werde. Hingegen stehen nach Einschätzung des BGH sprachliche Anpassungen und Glättungen sowie klarstellende Ergänzungen im Text der Widerrufsbelehrung, wie z. B. Angaben zum betroffenen Darlehensvertrag oder den Verbraucher nicht verwirrende Fußnoten, einer ordnungsgemäßen Belehrung über das Widerrufsrecht nicht entgegen. Der Nebel scheint sich zu lichten. ■